

Jugendordnung des Handballvereins 98 Leinefelde e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend.

Die Mitgliedschaft im Handballverein 98 Leinefelde e. V. ist in § 6 der Satzung geregelt.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Jugendlichen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

Die Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in Sport-, Jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendtag

(1) Stellung

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Handballvereins 98 Leinefelde e. V.

(2) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendtag setzt sich zusammen aus dem Vereinsjugendausschuss und allen Mitgliedern der Vereinsjugend.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses
- c) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Jugendordnung
- h) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

(4) Einladung

Der Vereinsjugendtag tritt alle zwei Jahre mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vereinsjugendausschuss, wenn der vorherige Vereinsjugendtag keine Festlegung getroffen hat.

Der Vereinsjugendausschuss lädt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(5) Tagespräsidium

Der Vereinsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendwart), bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Vereinsjugendausschusses anwesend, bestimmt der Vereinsjugendtag den Versammlungsleiter.

(6) Beschlussfähigkeit

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(7) Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin
- 2 BeisitzerInnen
- und dem Jugendsprecher, der bei der Wahl unter 25 Jahre alt sein muss.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses vorzeitig aus, so beruft der Vereinsjugendausschuss kommissarisch einen Nachfolger, der vom Vorstand des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. bestätigt werden muss.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Handballvereins 98 Leinefelde e. V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter/in gehört gemäß § 8 der Satzung als Jugendwart dem Vorstand des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. an.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des Handballvereins 98 Leinefelde e. V. sowie dessen Ordnungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.